

Freiversuch

Im § 21 BPO ist die Regelung für den Freiversuch erläutert.

§ 21 Abs. 1: Freiversuch nach bestehender Prüfung

Wer innerhalb der Regelstudienzeit eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote zweimal im Studium, jedoch nur einmalig pro Modul eine Prüfung an der Rheinischen Fachhochschule wiederholen.

Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung zugrunde gelegt und ersetzt die bereits zuvor erlangte schlechtere Note.

§ 21 Abs. 2: Freiversuch nach nicht bestehender Prüfung

Legt ein Student eine Prüfung ab und besteht diese Prüfung nicht, so kann er zweimal im Studium, jedoch nur einmalig pro Modul beantragen, dass die Prüfung nicht unternommen (Freiversuch) gilt.

Hat der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung endgültig nicht bestanden, so kann er beantragen, dass ihm ein weiterer Prüfungsversuch gewährt wird. Die jeweils zuvor absolvierte Prüfung wird dann als nicht unternommen gewertet.

§ 21 Abs. 3: Nutzungsmöglichkeit

Grundsätzlich kann der Freiversuch nur zweimal während des Studiums im Sinne des Absatzes 1 und/oder Absatzes 2 genutzt werden.

Der Freiversuch kann nicht auf die Abschlussarbeit angewendet werden.

Bei Inanspruchnahme eines Freiversuches müssen Sie einen formlosen Antrag per Mail unter pruefungsamt@rfh-neuss.eu beim Prüfungsamt einreichen.

Für Rückfragen stehen Ihnen das Prüfungsamt am Standort Neuss zur Verfügung (Verbindungsdaten im Netz ersichtlich).

Neuss, 01.03.2018

Tatiana Lungu, M.Sc.
Prüfungsamt Standort Neuss